

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 581/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Selma L [REDACTED] ,

[REDACTED], C [REDACTED] Avenue, W [REDACTED], M [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 24. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt am Main
vom 11. Februar 1969 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Als Alleinerbin und Witwe des 1961 verstorbenen
Karl Lamm beansprucht die Klägerin auf Grund der Änderun-
gen in Art. I BGG-Schluss nach Erklärung der Rentenwahl
Rentenrückstände seit 1. November 1955 und eine Witwen-
rente seit 1. April 1961 (§§ 93 ff BGG). Den Anspruch
auf Entschädigung des dem verstorbenen Ehemann entstan-
denen Berufschadens hat die Entschädigungsbehörde 1957
durch unanfechtbaren Bescheid über 10.042 DM Kapital-

- 3 -

entschädigung geregelt. Eine Erklärung über die Rentenwahl wurde nicht abgegeben.

Der Berufungsrichter hat ein Wahlrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 4 BEG-SchlußG verneint. Er hält den Rentenanspruch unter anderem deshalb für unbegründet, weil der Verfolgte vor dem 18. September 1965 verstorben ist und somit das Inkrafttreten der Vorschriften des Art. III BEG-SchlußG nicht mehr erlebt hat.

Diese Hilfsröwägung trägt seine Entscheidung. Es liegt keiner der Fälle vor, in denen Art. III Nr. 4 BEG-SchlußG der Witwe eines berufsgeschädigten Verfolgten ein Wahlrecht gewährt (BGH RZW 1970, 324 Nr. 35). Absatz 1 ist nicht anwendbar; der Klägerin wurde auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG nicht erstmalig ein Wahlrecht eingeräumt. Absatz 2 scheidet aus, weil ihr nach bisherigen Vorschriften (§ 98 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 und 2 BEG) kein Wahlrecht zustand. Der Ehemann ist nicht innerhalb oder vor Beginn der Frist des § 96 BEG verstorben. Daß ihm selbst im Erlebensfall ein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 zugestanden hätte, ist unerheblich. Als Gestaltungsrecht ist das Wahlrecht nicht vererblich und kann deshalb von der Klägerin auch nicht als Erbin ausgeübt werden. Absatz 3 setzt voraus, daß der Verfolgte vor Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 innerhalb der Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG verstorben ist. Die Vorschrift ist daher nur anwendbar, wenn er das Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes am 18. September 1965 noch erlebt hat und vor dem 10. September 1966 verstorben ist, ohne das ihm nach Absatz 2 zustehende Wahlrecht ausgeübt zu haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Stellungnahme zum Vorbringen der Beschwerde. Diese ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel